

gegenwärtig noch verheirateten – Eheleuten nach den Übergangsvorschriften des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11.7.1985 (BGBl I, S. 1450) die Möglichkeit offen steht, die Fortgeltung des vor dem 1.1.1986 geltenden Rentenversicherungsrechts zu vereinbaren. Dies ist möglich, wenn die Eheleute beide vor dem 1.1.1936 geboren wurden und die Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen wurde.

Die *Rechtswahlmöglichkeit* hat in unserem Zusammenhang vor allem eine maßgebliche Bedeutung: die nach dem 1.1.1986 geltenden Vorschriften über die Anrechnung eigener (Versorgungs-)einkünfte auf die Hinterbliebenenversorgung werden ausgeschlossen. Im übrigen erhält, im Vorversterbensfall, der Witwer nur unter den früher geltenden „einschränkenden“ Bedingungen eine Witwenrente nach der Ehefrau.

Die Rechtswahl ist nur möglich durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger. Über das genaue Verfahren informieren die BfA und die Landesversicherungsanstalten. Das Bestimmungsrecht kann jedoch nur innerhalb einer (Ausschluß-)Frist ausgeübt werden, nämlich *bis zum 31. 12. 1988*. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt – für Frauen unter Umständen nachteiligeres – neues Recht.

## Urteil

LG Hannover, §§ 138 Abs.1, 812 ff BGB

### Kredit des Mannes bereichert nicht die Frau

*Haben Ehegatten gemeinschuldnerisch ein Darlehen aufgenommen und ist der zugrunde liegende Kreditvertrag nichtig, so ist die Ehefrau um die Teilbeträge des Darlehens nicht bereichert, die an den Ehemann allein ausbezahlt wurden und mit denen unmittelbar ein anderweitiger Kredit des Ehemannes abgelöst wurde.*

*Dies gilt auch, wenn die Ehefrau für den Kredit ihres Ehemannes eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hatte, sofern im Zeitpunkt der Umschuldung nicht absehbar war, daß der Ehemann seine Rückzahlungsverpflichtungen nicht erfüllen würde.*

*Zahlungen, die die Ehefrau nach Geltendmachung der Nichtigkeit des Kreditvertrages erbringt, werden ausschließlich auf ihre eigene Schuld angerechnet.*

Urteil des LG Hannover vom 11.10.1985 - 4 O 114/85 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine Teilzahlungsbank und nimmt die Beklagte wegen eines gekündigten und vorzeitig fällig gestellten Ratenkreditvertrages in Anspruch.

Die Beklagte und ihr Ehemann nahmen bei der Klägerin am 25.2.1983 ein Nettodarlehen über DM 16.000,- auf. Nach dem Kreditvertrag zahlten die Beklagte und ihr Ehemann hierauf Kreditgebühren in Höhe von DM 10.169,50 und

Bearbeitungsgebühren in Höhe von DM 709,70. Außerdem wurden eine von der Beklagten und ihrem Ehemann abgeschlossene Restschuldversicherung in Höhe von DM 941,90 sowie die Kosten des Kreditvermittlers in Höhe von DM 800,- mitfinanziert, so daß sich der Bruttokreditbetrag auf DM 28.630,- belief. Die Beklagte und ihr Ehemann hatten nach den vertraglichen Bestimmungen das Darlehen in 72 Monaten zurückzuführen (eine Rate zu DM 372,10, 71 Raten zu DM 398,-).

Durch das Darlehen wurden, abgesehen von einem Betrag in Höhe von DM 3.500,-, welchen die Klägerin in bar auszahlte, früher eingegangene Darlehensverbindlichkeiten der Beklagten bzw. deren Ehemannes abgelöst. Im einzelnen handelte es sich dabei um einen Kredit des Ehemannes der Beklagten bei der Opel-Kreditbank, welcher seinerzeit noch in einem Betrag von DM 3.300,- valutierte und welchen der Ehemann der Beklagten mit 21,4% jährlich zu verzinsen hatte. Darüber hinaus wurde ein von der Beklagten und ihrem Ehemann als Gesamtschuldner aufgenommener Kredit bei der Kreissparkasse Hannover vom 24.3.1982 durch Zahlung von DM 4.000,- abgelöst. Schließlich wurden weitere DM 5.200,- an die Dresdner Bank zur Ablösung eines Kredites des Ehemannes der Beklagten vom 21.6.1979 ausgezahlt, für den die Beklagte eine selbstschuldnerische Bürgschaft eingegangen war.

Die Beklagte und ihr Ehemann hielten bis zum 15.2.84 die mit der Klägerin vereinbarten Ratenzahlungen ein. Sie zahlten in diesem Zeitraum insgesamt einen Betrag in Höhe von DM 4.319,60 (1 x DM 373,10 und 10 Raten zu je DM 398,-). Danach wurden von dem Ehemann der Beklagten keine weiteren Zahlungen mehr geleistet. Die Beklagte selbst leistete in unregelmäßigen Abständen ab 11.1.1985 Raten in unterschiedlicher Höhe, insgesamt DM 1.885,40.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Vertrag mit Schreiben vom 26.4.1984 zum 1.5.1984 wegen des eingetretenen Zahlungsverzuges gegenüber der Beklagten gekündigt. Vorsorglich erklärte die Klägerin durch Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 4.6.1985 erneut die Kündigung des Ratenkreditvertrages.

Aus den Gründen:

Der Darlehensvertrag vom 13.2.1984 verstößt gegen die guten Sitten und ist deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Dies hat zur Folge, daß die Klägerin nur noch nach Maßgabe der §§ 812, 817 BGB von der Beklagten die Rückzahlung der Darlehensvaluta sowie der Hälfte der in Anspruch genommenen Restschuldversicherung verlangen kann, soweit die Beklagte durch die Auszahlung der Darlehensvaluta ungerechtfertigt bereichert ist. Dies ist nur in Höhe von DM 4.470,95 der Fall. Gleichwohl erweist sich die Klage als nicht begründet, da die Beklagte mit der Rückzahlung des Nettokredits, soweit sie hierzu verpflichtet ist, nicht in Verzug geraten ist.

I.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß Teilzahlungs- und Ratenkreditverträge über hochverzinsliche Darlehen an den Grundsätzen für wucherähnliche Rechtsgeschäfte nach § 138 Abs. 1 BGB zu messen sind (BGHZ 80, 163; BGH NJW 1983, 1421). Nach diesen Grundsätzen ist ein Darlehensvertrag nichtig, wenn zwischen den Leistungen des Darlehensgebers und den durch die einseitige Vertragsgestaltung festgelegten Gegenleistungen des Darlehensnehmers ein auffälliges Mißverhältnis besteht und der Darlehensgeber die wirtschaftlich schwächere Lage des Darlehensnehmers und/oder dessen sonstige Un-

terlegenheit, insbesondere dessen geschäftliche Un-  
erfahrenheit bei der Festlegung der Darlehensbedin-  
gungen bewußt ausnutzt. Dem steht es gleich, wenn  
sich der objektiv sittenwidrig handelnde Darlehens-  
geber zumindest leichtfertig der Einsicht verschließt,  
daß sich der Darlehensnehmer nur aufgrund seiner  
Unterlegenheit auf die ihn übermäßig beschwerenden  
Darlehensbedingungen einläßt. Inhalt und Zweck  
und alle übrigen Umstände des Geschäfts sind dabei  
zu würdigen.

1. Von entscheidender Bedeutung ist bei der Ge-  
samtwürdigung des Vertrages zunächst das Verhält-  
nis von Leistung und Gegenleistung. In dem hier zu  
beurteilenden Vertrag besteht zwischen den im Kre-  
ditvertrag vom 15.2.1983 festgelegten Leistungen  
und Gegenleistungen der Vertragsparteien ein auf-  
fälliges Mißverhältnis. Die Beklagte hatte auf ein Net-  
todarlehen in Höhe von DM 16.000,- — ohne Be-  
rückichtigung der Restschuldversicherungsprämie —  
insgesamt DM 11.679,20 an Kredit- und Bearbei-  
tungsgebühren zu zahlen. Daraus errechnet sich bei  
einer Laufzeit des Kredits von 72 Monaten nach der  
sogenannten Uniformmethode (Kosten in Prozent  
des Nettokapitals  $\times 24$  ./. Laufzeitmonate + 1) eine  
effektive Belastung der Beklagten und ihres Ehemann-  
es von 24% jährlich. Damit haben die Beklagte und  
ihr Ehemann ca. das 2,3-fache von dem zu zahlen,  
was sie bei einer Geschäftsbank oder Sparkasse im  
Zeitpunkt des Vertragsschlusses für einen Kredit in  
dieser Höhe zu zahlen gehabt hätten.

Ohne Erfolg wendet sich die Beklagte in diesem  
Zusammenhang dagegen, daß bei den Gesamtkosten  
des hier zu beurteilenden Kreditvertrages auch die  
Kosten berücksichtigt werden, die durch die Einschalt-  
ung eines Kreditvermittlers in Höhe von DM 800,-  
entstanden sind. Die Einschaltung eines Kreditvermit-  
tlers dient in erster Linie den Interessen der Darle-  
hensgeberin. Mit der Einschaltung eines solchen Ver-  
mittlers erbringt die Teilzahlungsbank keine zusätz-  
lichen Leistungen. Sie ersetzt hierdurch lediglich das  
ihr fehlende Netz von Filialen und Zweigstellen.

2. Als weiteres Element der Sittenwidrigkeit i.S.  
des § 138 Abs. 1 BGB muß hier berücksichtigt wer-  
den, daß der von der Klägerin gewährte Kredit mit  
Ausnahme eines Betrages in Höhe von DM 3.500,-  
zur Ablösung anderer von der Beklagten bzw. deren  
Ehemann aufgenommener Kredite gedient hatte.  
Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Beklag-  
te und ihr Ehemann seinerzeit in gesicherten finan-  
ziellen Verhältnissen gelebt haben. Es kann deshalb  
davon ausgegangen werden, daß die abgelösten Kre-  
dite entsprechend den jeweiligen Zahlungsplänen reg-  
elmäßig getilgt worden sind. Unter diesen Umstän-  
den brachte die Umschuldung für die Beklagte und  
ihren Ehemann nur Nachteile mit sich. Das Eingehen  
dieser neuen Kreditverpflichtung und die Ablösung  
der alten, zu günstigeren Konditionen aufgenommenen  
Kredite war deshalb für die Beklagte und ihren  
Ehemann besonders belastend und führte in Verbin-

dung mit dem oben erörterten objektiven auffälligen  
Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung  
zur Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 138 Abs.1 BGB.

3. Nach alledem haben sich die für die Klägerin  
Handelnden zumindest fahrlässig der Kenntnis ver-  
schlossen, daß sich die Beklagte und ihr Ehemann  
nur in Unkenntnis der auf sie zukommenden Belast-  
ungen bereitgefunden haben, den Darlehensvertrag  
in der vorliegenden Form abzuschließen. Insoweit  
ergibt sich aus dem objektiven Tatbestand der Sitten-  
widrigkeit eine Vermutung zu Lasten der Klägerin,  
die diese nicht ausgeräumt hat.

## II.

Ist demnach der Darlehensvertrag der Parteien  
gemäß § 138 BGB nichtig, so besteht lediglich ein  
Rückforderungsanspruch der Klägerin aus §§ 812,  
817 BGB bezüglich des Nettokreditbetrages in Höhe  
von 16.000,- DM und der hälftigen Restschuldversi-  
cherung in Höhe von 470,95 DM, soweit die Beklag-  
te um diese Beträge bereichert ist.

In Höhe eines Betrages von 12.000,- DM ist die  
Beklagte durch die Auszahlung des Darlehenskapitals  
nicht i.S.d. § 812 BGB bereichert. Diese Summe er-  
gibt sich aus einem Betrag in Höhe von 3.500,- DM,  
den der Ehemann der Beklagten in bar von der Klä-  
gerin ausgehändigt erhalten hat, sowie aus einem Be-  
trag in Höhe von 5.000,- DM, der zur Tilgung eines  
Restdarlehens bei der Dresdner Bank verwendet  
wurde, sowie eines Betrages in Höhe von 3.300,- DM,  
mit dem ein Restkredit bei der Opel-Kreditbank ab-  
gelöst worden ist. Wegen dieser Beträge ist die Be-  
klagte nicht bereichert. Insoweit wird Bezug genom-  
men auf den Beschluß des OLG Celle vom 19.7.1985  
in diesem Rechtsstreit, dem sich die Kammer an-  
schließt.

Soweit die Klägerin behauptet, der Barbetrag in  
Höhe von 3.500,- DM sei gemeinsam an die Beklagte  
und ihren Ehemann ausgezahlt worden, hat sie ge-  
genüber dem Bestreiten der Beklagten, welche vor-  
getragen hat, sie sei bei der Auszahlung dieses Geld-  
betrages nicht anwesend gewesen, keinen Beweis an-  
zutreten.

Auch soweit die Beklagte für das Darlehn ihres  
Ehemannes bei der Dresdner Bank die selbstschuld-  
nerische Bürgschaft übernommen hat, ist sie durch  
die Ablösung dieses Kredits nicht bereichert worden.  
Das ergibt sich daraus, daß die Beklagte und ihr Ehe-  
mann nach dem unstreitigen Parteivortrag seinerzeit  
in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt  
haben und mit der Rückzahlung dieses Kredits auch  
nicht in Verzug geraten sind. Deshalb bestand zum  
damaligen Zeitpunkt, nämlich als dieser Kredit ab-  
gelöst wurde, für die Beklagte nicht die naheliegen-  
de Möglichkeit, aufgrund der eingegangenen Bürg-  
schaft für die Darlehnsschuld ihres Ehemannes in  
Anspruch genommen zu werden. Zwar ist richtig, daß  
sie, sofern dieser Kredit nicht abgelöst worden wäre,  
nach der Abreise ihres Ehemannes nach Spanien von  
der Dresdner Bank als Bürgin in Anspruch zu nehmen

gewesen wäre, weil der diesbezügliche Kredit zu jenem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgelöst gewesen wäre. Dies kann jedoch nicht von entscheidender Bedeutung sein, da jedenfalls *zum Zeitpunkt der Leistung* der Klägerin die Gefahr der Inanspruchnahme der Beklagten als Bürgin nicht bestand.

Demnach geht die Kammer davon aus, daß die Beklagte der Klägerin aus bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nur die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 4.470,95 DM schuldet. Unstreitig haben die Beklagte und ihr Ehemann auf den (nichtigen) Darlehensvertrag bereits Leistungen von mehr als 5.000,- DM gezahlt. Diese Leistungen sind jedoch nur zum Teil auf die Schuld der Beklagten zu verrechnen.

Uneingeschränkt ist ein Betrag in Höhe von DM 1.685,40 von dieser ursprünglichen Bereicherungsschuld der Beklagten abzuziehen. Diesen Betrag hatte die Beklagte durch Ratenzahlung in unterschiedlichen Höhen seit dem 11.1.1985 gezahlt. Mit diesen Zahlungen werden ausschließlich die Schulden der Beklagten bei der Klägerin und nicht die ihres Ehemannes getilgt. Dies ergibt sich daraus, daß die Beklagte diese Ratenzahlungen erst im Januar 1985 wieder aufgenommen hat, nachdem sie zuvor gegen den von der Klägerin erwirkten Mahnbescheid des AG Hannover mit der Begründung Widerspruch eingelegt hat, daß der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag nichtig sei. Unter diesen Umständen enthält die so erfolgte Zahlung der Beklagten die konkludente Zweckbestimmung, daß insoweit nur auf die *eigene* Schuld aus § 812 BGB und nicht auf fremde Schuld, nämlich die des Ehemannes, gezahlt werden soll.

Soweit von dem Ehemann der Beklagten bis Februar 1984 Zahlungen geleistet worden sind, sind diese auf die Bereicherungsschuld des Ehemannes der Beklagten und nicht auf die der Beklagten anzurechnen. Der Ehemann der Beklagten hat diese Zahlungen zur Rückführung des von der Beklagten eingeräumten Kredits geleistet, wobei alle Beteiligten damals davon ausgingen, daß dieser Vertrag wirksam geschlossen worden sei. Demgemäß ist auch eine Zweckbestimmung der Zahlungen in Bezug auf die hier in Rede stehenden Bereicherungsschulden der Beklagten und ihres Ehemannes nicht erfolgt. Somit bestimmt sich nach § 366 Abs. 2 BGB, wie die erbrachten Leistungen auf die bestehenden Verbindlichkeiten zu verrechnen sind. Die Zahlungen sind, da sowohl die Verbindlichkeit der Beklagten als auch die ihres Ehemannes zur gleichen Zeit fällig waren, auf diejenige Verbindlichkeit anzurechnen, welche der Klägerin geringere Sicherheiten bietet. Das ist hier die Schuld des Ehemannes der Beklagten.

Gleichwohl kann die Klägerin von der Beklagten zur Zeit keine über die zur Zeit geleisteten Ratenzahlungen hinausgehenden Zahlungen verlangen. Ist ein Darlehensvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, so schuldet der Darlehensnehmer nach §§ 812, 517 BGB die Rückzahlung des aus-

gelegten Kapitalbetrages nur in den vertraglich vereinbarten Raten. Insoweit ist die Beklagte mit den von ihr zu erbringenden Ratenzahlungen nicht in Verzug geraten. Die Beklagte schuldet Rückzahlung des ausgelegten Kreditbetrages, soweit sie dafür haftet, in monatlichen Raten in Höhe von 228,76 DM (16.479,95 DM : 72 Laufzeitmonate). Mit diesen Zahlungen befand sich die Beklagte nicht in Verzug. Deshalb konnte die Klägerin auch nicht durch Kündigung des Darlehens den geschuldeten Betrag zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

## Urteil

OLG Hamm, § 426 I S. 1 BGB

### Wer zahlt die ehelichen Schulden?

*Bestimmungen, die die Eheleute während ihres Zusammenlebens für die Rückführung gesamtschuldnerisch aufgenommener Kredite getroffen haben, sind beim Scheitern der Ehe nicht ohne weiteres bindend.*

*Für die Zeit nach häuslicher Trennung kommt eine Anpassung an die neuen Verhältnisse aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht.*

*Ein Ehegatte haftet dann alleine, wenn aus den Kreditmitteln Wirtschaftsgüter nicht unerheblichen Wertes angeschafft worden sind und sie nach der Trennung bei ihm, im Einverständnis der Parteien, verblieben sind.*

Urteil des OLG Hamm vom 18.2.1987 – 11 U 161/86 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Während der Ehe nahm der Ehemann (Kläger) einen Kredit (i. H. v. netto 10.000 DM) bei einer Bank auf. Die Ehefrau (Beklagte) unterzeichnete den Kreditvertrag als Mittragstellerin und nahm eine Sicherungsabtretung ihrer Einkünfte vor. Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung der Hälfte des von ihm rückgezählten Darlehensbetrages als gesamtschuldnerischen Ausgleich (i. H. v. 15.422,45 DM hiervon 1/2 = 7.711,22 DM). Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte überhaupt aus dem Kreditvertrag gesamtschuldnerisch haftet, zum einen wegen ihrer Position als Mittragstellerin, zum anderen, da wegen überhöhten Zinses (16,1 %) der Kredit als sittenwidrig angesehen werden könnte.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung des mit der Klage verlangten Betrags.

Es mag zwar sein, daß beide Parteien aufgrund eines wirksamen Darlehensvertrags gegenüber der Bank als Gesamtschuldner verpflichtet waren, §§ 421, 427 BGB. Dem Kläger steht dennoch kein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte gem. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Im Zweifel sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet; das gilt nach der genannten Bestimmung aber nur, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine abweichende Bestimmung kann sich aus dem Gesetz, einer